

§. 14 gesagt worden ist, daß der Rechtsweg nicht stattfindet. Nun scheint es, als wenn der Abgeordnete über diese Angelegenheit noch den Rechtsweg einleiten wollte, der nach dem Gesetze aber nicht stattfinden soll. Das Verhältniß muß feststehen; entweder die Abgaben sind anerkannt worden, oder es ist noch eine Differenz darüber vorhanden. Ist noch eine Differenz vorhanden, so muß diese abgewickelt werden, ehe die Berechnung von Seiten der Behörden aufgestellt und den Betheiligten mitgetheilt werden kann. Ich erachte daher dieses Amendement als durchaus nicht nothwendig und kann der Kammer nicht rathen, daß sie sich mit demselben einverstanden erklärt.

Königl. Commissar, geh. Finanzrath Schmieder: Ich habe nur noch wenige Worte dem hinzuzusetzen, was der Herr Referent schon geäußert hat. Ich könnte mich allerdings auch nicht für dieses Amendement erklären, es würde nur dazu gereichen, in die Sache Weiterungen, ohne Nutzen, zu bringen. Der Landtagsabschied vom Jahre 1834 enthält schon die Bestimmung, daß diejenigen Staatsabgaben, die im Jahre 1834 entrichtet worden sind, oder hätten entrichtet werden sollen, in Gegenrechnung zu stellen sind. Was die schon entrichteten anlangt, über diese kann kein Zweifel obwalten, denn sie sind liquid. Diejenigen, welche hätten entrichtet werden sollen, unter solchen können nur die verstanden werden, die im Rückstande geblieben sind, oder denen sich Jemand entzogen und der gleichwohl die Abgabepflicht auf sich gehabt hat. Es ist vorgeschrieben, und diese Vorschrift ist auch meistens befolgt worden, daß Jeder die Abgaben, die entrichtet worden sind, bei der Anmeldung mit anzuführen solle. Folglich müssen und werden diese Abgaben meistens ebensowohl auf Liquiditäten beruhen, als alle übrigen Elemente, die der Berechnung zum Grunde liegen. Ferner enthält das Gesetz vom 8. November 1838 schon die Bestimmung, daß das Finanzministerium über Einwendung und Recurse, die etwa in Bezug auf die den Betheiligten zuzufertigenden Berechnungen erhoben werden, zu entscheiden habe. Das jetzige Amendement würde folglich eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom Jahre 1838 in sich begreifen, und ist damals eine Bedingung an die verfassungsmäßige Entschließung des Finanzministeriums nicht geknüpft und für erforderlich gehalten worden, so möchte ich wohl bezweifeln, daß die geehrte Kammer sich heute zu einer andern Ansicht hinneigen werde, weil, wie ich schon bemerkt habe, dies nur zu vielen Weiterungen gereichen könnte.

Abg. Püschel: Ich wünschte allerdings eine genügende Erklärung darüber, ob bei einer solchen Differenz noch der Rechtsweg offen sei, und ob man sich bei der Entscheidung des hohen Finanzministeriums nicht zu beruhigen habe, wenn die Frage, ob Abgaben wirklich existiren, die man in Gegenrechnung gestellt hat, streitig ist.

Königl. Commissar, geh. Finanzrath Schmieder: Die Erinnerung des Herrn Abgeordneten bezieht sich ohne Zweifel auf einen concreten Fall. Sollte über die rechtliche Natur der Abgaben selbst ein Zweifel stattfinden, oder mit einer Behörde

oder Corporation darüber eine Irrung obwalten, da würde der Weg einzuschlagen sein, den die jetzige Gesetzgebung schon an die Hand gibt; aber der Rechtsweg ist in dem hier in Frage stehenden Falle schon durch das Gesetz vom 8. November 1838 §. 14 abgeschnitten. Es müßte die Sache von ganz besonderer Art sein, wenn sich annehmen ließe, daß die Abgabe selbst, welche angefochten worden, in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft sei. Man würde aber auch dann den verfassungsmäßigen Weg einschlagen, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß als Regel eine Vernehmung mit dem Justizministerio von Nutzen sein möchte.

Abg. Püschel: Da bleibt mein Bedenken immer noch stehen, und ich würde es zur Beruhigung der Betheiligten nothwendig finden, daß das hohe Finanzministerium in solchen Entscheidungsfällen in Vernehmung mit dem hohen Justizministerio träte.

Abg. Sahrer v. Sahr: Der geehrte Antragsteller würde gewiß die Kammer sehr verbinden, wenn er einen von den Fällen, die er im Sinne hat, namhaft machte; es geht mir wenigstens kein solcher Fall jetzt bei.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir, über den vorliegenden Fall folgende kurze Bemerkung zu machen. Es war vom Stadtrathe zu Bittau im Jahre 1817 das Dominium Groß-Schönau parcellirt worden, und zwar in der Art, daß die Besitzer der Parzellen nicht geradezu Eigenthümer sind, jedoch dieselben nie wieder zurückzugeben haben und von Grundabgaben befreit sind. Im Jahre 1820 wurde in der Oberlausitz die Grundanlage eingeführt, und alle Besitzungen, welche nicht in Dominialhand waren, sollten dazu verhältnißmäßige Beiträge geben, und die Obrigkeiten wurden verantwortlich dafür gemacht, daß die steuerbaren Parzellen bei der Steuerbehörde angegeben würden. Es kam bei Erörterung der Höhe des Anspruchs der Stadt Bittau auf Entschädigung für das Dominium Groß-Schönau dies Verhältniß zur Kenntniß, und es stellte sich heraus, daß mehre hundert Scheffel nicht angemeldet worden seien, welche allerdings nach den Bestimmungen in der Oberlausitz steuerpflichtig waren. Es wurde daher Seiten des hohen Finanzministeriums dem Stadtrathe zu Bittau angefochten, diese Abgaben, welche nicht entrichtet waren, aber welche hätten entrichtet werden sollen, sich in Gegenrechnung stellen zu lassen, wobei sich der Stadtrath nicht beruhigte und Recurs ergriff; die Entscheidung des Ministeriums ist jedoch gegen diesen Recurs des Stadtraths ausgefallen. Also hier ist die Frage die, ob, wenn der Stadtrath zu Bittau sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigt, noch der Rechtsweg eintreten könne. So ist der Fall, der vom Herrn Antragsteller berücksichtigt worden ist.

Abg. Sachse: Es ist zwar von Seiten des Herrn Königl. Regierungskommissar nicht die Erklärung auf meine Anfrage gegeben worden. Vor dem Recognitionsschein muß jedoch auch der Stand der Gegenrechnungen bestimmt worden sein, wie sie in den Tabellen von dem, der auf Recalbefreiung Anspruch macht, angegeben ist; daher beruhigt mich das, was vom Herrn Regierungskommissar sonst über die Beseitigung einer Differenz